

# Tankkartenvereinbarung



**Ausfüllen und alle Vorteile nutzen...**

**Kunden-Nr.**.....  
(wird von Firma Zaubzer ausgefüllt)

Name/Firma..... Vorname.....

Straße/Nr..... PLZ/Ort.....

Telefon..... E-Mail.....

Geburtsdatum..... Beschäftigt bei.....

Bankinstitut..... BLZ.....

Konto-Nr..... BIC.....

IBAN.....

Ust-ID-Nr..... HR-Nr.....  
(nur bei Firmen) (nur bei Firmen)

**Tankkarten-Nr.**.....  
(wird von Firma Zaubzer ausgefüllt)

Ich beantrage bei der Zaubzer Energie GmbH die Eröffnung eines Tankkartenkontos und versichere, dass vorstehende Angaben richtig und vollständig sind, weder Gehaltsabtretungen noch gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen laufen.

Für die Ausgabe einer Karte wird eine Depotgebühr von Euro 5,00 erhoben. Diese Depotgebühr wird zurückbezahlt, wenn die Tankkarte in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben wird. Die Zahlung der Bezüge erfolgt durch Abbuchung von meinem Bankkonto.

Die erforderliche Einverständniserklärung gebe ich hiermit. Ich ermächtige hiermit oben genanntes Kreditinstitut, bankübliche Auskünfte über meine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Empfang der Tankkarte(n) sowie des PINs (persönliche Geheimzahl).

Im Übrigen gelten zu dieser Vereinbarung die umseitigen „Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Tankkarten-Geschäft“ sowie nachrangig die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Zaubzer Energie GmbH gemäß Anlage.

X

.....  
Ort/Datum/Unterschrift/Kunde

.....  
Datum/Unterschrift Zaubzer

Bitte informieren Sie mich auch in Zukunft telefonisch über Preise und Angebote.

X

.....  
Ort/Datum/Unterschrift/Kunde



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Tankkarten-Geschäft

## 1. Tankkarte, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden, Verwendung der Tankkarten

- (a) Die Tankkarte bleibt in jedem Fall Eigentum der Lieferantin. Sie ist auf Verlangen der Lieferantin sofort an diese zurückzugeben.
- (b) Der Kunde hat den Empfang der Tankkarte sowie der PIN (persönliche Geheimzahl) unverzüglich nach dem jeweiligen Erhalt per Telefax zu quittieren. Erhält die Lieferantin nicht unverzüglich nach Erhalt die Empfangsquittung, ist die Lieferantin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Tankkarte zu sperren.
- (c) Die Tankkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und/oder missbräuchlich genutzt wird. Insbesondere darf die Tankkarte nicht in allgemein zugänglichen Räumen oder unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.
- (d) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigte dritte Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und im Besitz der Karte ist, kann zu Lasten des Kunden tanken.
- (e) Im Fall der Weitergabe der PIN oder der Tankkarte an Dritte haftet der Kunde neben dem Dritten für dessen schuldhaftes Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten wie für selbstverschuldete Verletzungen von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (§ 278 BGB). Der Kunde hat den Dritten vor einer etwaigen Weitergabe der PIN oder der Karte über die Sorgfaltspflichten gegenüber der Lieferantin aufzuklären und ihn über seine persönliche Haftung zu belehren.
- (f) Stellt der Kunde den Verlust seiner Tankkarte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner Karte fest, so ist die Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen. Der Benachrichtigungspflicht unterliegt der Kunde auch, wenn in Räume oder Fahrzeuge eingebrochen oder eingedrungen wurde, in denen die Tankkarte aufbewahrt oder üblicherweise aufbewahrt wurde. In jedem Fall ist jeder Diebstahl oder jede missbräuchliche Verwendung der Tankkarte bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Dies gilt auch für Einbrüche in Räume oder Fahrzeuge, in denen die Karte verwahrt wurde, obwohl die Einbrüche nicht zum Verlust der Tankkarte geführt haben.
- (g) Die Lieferantin behält sich das Recht vor, die Kartenverarbeitung aus technischen Gründen zeitweilig zu unterbrechen, zu verschieben oder einzustellen.
- (h) Transaktions-Höchstgrenzen pro Tag, Woche oder Monat werden im EDV-System der Lieferantin definiert. Die Lieferantin ist berechtigt, diese Höchstgrenzen zu verändern.
- (i) Da die Tankkarte den Kunden berechtigt, an allen dem Tankpool24 angeschlossenen Tankstellen zu tanken, obwohl die Lieferantin teilweise nicht Tankstellenbetreiber der jeweiligen Tankstelle ist oder die Tankstelle zumindest von einem Dritten mit Kraft- oder Betriebsstoffen versorgt wird, nimmt der Kunde den Kraft- oder Betriebsstoff bei der Tankung mit der Tankkarte zuerst im Namen und im Auftrag der Lieferantin an, bevor er anschließend den Kraft- oder Betriebsstoff von der Lieferantin erwirbt.

## 2. Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der Tankkarte

- (a) Für alle Schäden, die der Lieferantin durch den Verlust und die missbräuchliche Verwendung der Tankkarte entstehen, haftet der Kunde, wenn sie auf einer schuldhaften Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten beruhen.
- (b) Der Kunde haftet auch für die schuldhaftes Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten derjenigen Dritten, an die er die Tankkarte und/oder die PIN (persönliche Geheimzahl) weitergegeben hat oder wenn der Dritte Kunde einer Zusatzkarte ist (§ 278 BGB).
- (c) Grobe Fahrlässigkeit des Kunden liegt insbesondere vor, wenn die persönliche Geheimzahl auf der Tankkarte vermerkt oder zusammen mit der Tankkarte verwahrt war (z. B. der Originalbrief, in dem die PIN dem Kunde mitgeteilt wurde), die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde, es sei denn, die Weitergabe der Geheimzahl erfolgte in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbedingungen bei gleichzeitiger Haftungsübernahme für die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Dritten durch den Kunden. Ferner handelt der Kunde grob fahrlässig, wenn der Kunde der Lieferantin nach Feststellung des Kartenverlustes das Abhandenkommen nicht unverzüglich meldet, obwohl ihm dies ohne Weiteres möglich war und der Schaden durch die Verspätung verursacht wurde, die persönliche Geheimzahl bei Eingabe nicht geschützt oder im Beisein anderer Person eingegeben wird.
- (d) Die gesetzliche Haftung des Kunden (z. B. aus § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB) bleibt hiervon unberührt.

## 3. Mitteilungspflichten des Kunden

- (a) Der Kunde hat die Lieferantin unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn
- eine Zwangsvollstreckung gegen ihn durchgeführt wird,
  - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden ist oder
  - sonstige Umstände eintreten, die zu Zweifeln an der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der Forderung der Lieferantin Anlass geben.
- (b) Der Kunde ist ferner verpflichtet, der Lieferantin
- Änderung seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse,
  - Änderung seiner Bankverbindung
  - Änderung der Firma, der Vertretungsberechtigung oder der Rechtsform seines Unternehmens,
  - die Aufgabe oder das Erlöschen seines Gewerbes,
  - Änderungen seiner Geschäftstätigkeit oder
  - die Veräußerung und Verpachtung seines Betriebes jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 4. Sperrung der Tankkarte und sorgfältige Bezahlung

- (a) Die Lieferantin ist berechtigt, die dem Kunden zur Verfügung gestellte Tankkarten ohne weitere Mitteilung zu sperren und einzuziehen, wenn
- die Abbuchung oder der Lastschriftinzug durch die Lieferantin oder die Einlösung eines der Lieferantin gestellten Schecks scheitert, ohne dass die Lieferantin dies zu vertreten hat, oder der Kunde mit Zahlungen in Rückstand kommt,
  - der Lieferantin sonstige Umstände bekannt werden, die zu Zweifeln an der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der Forderung der Lieferantin Anlass geben,
  - der Kunde gegen seine Mitteilungspflichten gem. Ziffer 3 verstößt,
  - die Tankkarte missbräuchlich verwendet wird,
  - von der Lieferantin verlangte Sicherheiten nicht gestellt werden,
  - der Warenkreditversicherer der Lieferantin den Kunden nicht mehr oder nicht mehr in der bei Abschluss des Vertrages bestehenden Höhe versichert oder
  - sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (b) In den vorgenannten Fällen ist die Lieferantin auch berechtigt, sofortige Bezahlung der noch offenen Forderung zu verlangen, auch wenn der vereinbarte Abrechnungszeitraum noch nicht abgelaufen ist und weitere Leistungen nur gegen Barzahlung zu bringen.

## 5. Keine Abnahmepflicht des Kunden

Soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, ist der Kunde nicht verpflichtet, die Leistungen der Lieferantin in Anspruch zu nehmen, d.h. es steht ihm frei, ob und in welchem Umfang er Waren- oder Dienstleistungen durch den Gebrauch der Tankkarte beziehen will.

## 6. Keine Bereitstellungspflicht des Lieferanten

Eine Verpflichtung der Lieferantin zur Bereitstellung der Leistungen, die mit der Tankkarte in Anspruch genommen werden können, besteht nicht. Somit besteht auch keine Haftung der Lieferantin, wenn Leistungen nicht angeboten werden.

## 7. Preis, Abrechnung, Zahlung und Aufrechnungsausschluss

- (a) Die Abrechnung erfolgt im Regelfall jeweils für den vereinbarten Abrechnungszeitraum nach dessen Ablauf. Skontoabzug wird nicht gewährt. Die Lieferung der einzelnen Tankmengen erfolgt ohne Lieferbeleg. Mengenmäßige Basis der Abrechnung ist die Aufzeichnung des elektronischen Tankdatenerfassungsgeräts. Säule und Tankautomat sind geeicht. Geeichte Daten können bei Bedarf innerhalb der gesetzlichen Eichdatenaufbewahrungsfristen (z.Zt. 90 Tage) eingesehen werden.
- (b) Die Zahlung erfolgt aufgrund Abbuchungsauftrages im Lastschriftverfahren, sofern nicht Zahlung aufgrund Einzugsermächtigung oder eine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbart worden sind. Der Kunde ist verpflichtet, den erforderlichen Abbuchungsauftrag zu erteilen. Er hat für ausreichende Deckung auf dem hierbei angegebenen Konto zu sorgen. Scheitert die Abbuchung, so ist die Lieferantin berechtigt, sofortige Barzahlung zu verlangen und ohne weitere Mitteilung die Kundenkarten zu sperren und einzuziehen. Die Lieferantin ist ferner berechtigt, für jeden Fall des Scheiterns der Abbuchung einen pauschalen Verwaltungskostensersatz in Höhe von EUR 15,00 und zusätzlich den Ersatz der durch die Nichteinlösung entstehenden Kosten zu verlangen, soweit der Kunde nicht geringere Kosten nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem Lieferanten vorbehalten.
- (c) Die Regelung des 7. (b) gilt entsprechend, wenn Zahlung aufgrund Einzugsermächtigung vereinbart ist oder ein Scheck akzeptiert wird.
- (d) Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

## 8. Einwendungen gegen die Abrechnung

Einwendungen wegen Unrichtigkeit der Abrechnung hat der Kunde spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung oder der die Abrechnung enthaltenen Lastschriften zu erheben. Die Einwendungen werden erst mit Zugang bei der Lieferantin wirksam. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Abrechnung. Auf diese Folge hat die Lieferantin auf der Rechnung bzw. der Abrechnung enthaltenen Lastschrift hinzuweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht eine Leistung abgerechnet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## 9. Sicherheiten

Der Kunde wird auf Verlangen der Lieferantin für die Lieferungen Sicherheiten in Form einer Bankgarantie, Barkaution o.ä. leisten. Daneben ist die Lieferantin im Einzelfall berechtigt monatliche Abschlagszahlungen zu fordern, wenn der Umfang der Geschäfte die gestellten Sicherheiten zu überschreiten droht. Sollten im Rahmen der Geschäftsverbindung die gestellten Sicherheiten ohne Verschulden der Lieferantin nicht mehr ausreichen (z.B. aufgrund gestiegener Kraft- und Betriebsstoffumsätze oder Steuererhöhungen), so ist der Kunde auf Verlangen der Lieferantin verpflichtet, die Sicherheiten zu erweitern bzw. diese dem Umfang der Geschäftsverbindung anzupassen. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist die Lieferantin berechtigt, die ihr eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Der Kunde ist zuvor schriftlich abzumahlen.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferantin behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis seine sämtlichen Forderungen aus der betreffenden Lieferung (z.B. Tankung) und – wenn der Kunde Unternehmer ist – auch seine sonstigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden voll ausgeglichen sind. Ergänzend gelten die Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferantin.

## 11. Haftung des Kunden beim Tankvorgang

- (a) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Tankvorgang keine Beschädigungen der Tankanlage vorgenommen und dass insbesondere das Verschütten von Kraft- und Betriebsstoffen vermieden wird.
- (b) Für Schäden, welche an der Tankanlage oder an den dazugehörigen Apparaten durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kunden, seines Beauftragten oder Angehörigen entstehen, haftet der Kunde, und zwar gegenüber dem jeweiligen Betreiber der Tankstelle des tankpool24. Soweit dies nicht die Lieferantin sondern ein Dritter ist, ist der Kunde diesem direkt aus diesem Vertrag im Sinne von § 328 BGB (Vertrag zugunsten Dritter) verpflichtet.
- (c) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das Rauchen auf dem Tankstellengelände grundsätzlich verboten ist. Auch das Telefonieren mit Handys ist nicht erlaubt.
- (d) Festgestellte Beschädigungen oder Störungen an den Tankstellen des tankpool24 wird der Kunde der Lieferantin unverzüglich melden.

## 12. Haftung der Lieferantin

Für Mängel der gelieferten Ware haftet ausschließlich die Lieferantin. Der Betreiber der jeweiligen Tankstelle des tankpools24, soweit er nicht mit der Lieferantin identisch ist, haftet für Mängel des Liefergegenstandes nicht.

## 13. Sonstiges

- (a) Mit der Vereinbarung und Nutzung der personenbezogenen Daten, einschließlich einer Übermittlung an Dritte, soweit dies zur Ausstellung der Tankkarte und zur Abwicklung des Geschäftes erforderlich ist, erklärt sich der Kunde einverstanden.
- (b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- (c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung mit dem Kunden, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch diejenige wirksame Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- (d) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (e) Gerichtsstand ist der Sitz der Lieferantin.